Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937
1873

141 (25.5.1873) Kirchenblatt für die evangelische Stadtgemeinde Karlsruhe No. 12

Visual Library

Kirchenblatt
für die evangelische Stadtgemeinde Karlsruhe.

№ 12. Sonntag, den 25. Mai 1873.

Das Blatt wird herausgegeben im Auftrag des evangelischen Kirchengemeinderaths und erscheint, einzelne besondere Fälle ausgenommen, am letzten Sonntag jeden Monats.

Von den 5 **Karlsruher Pfarrbezirken** sind zugewiesen:

1. dem Hofprediger Doll der Schloßbezirk und Schloßplatz, die Waldhornstraße (rechte u. linke Seite) und alle von da gegen Durlach liegenden Gebäude (Hofpfarrei);
2. dem zweiten Stadtpfarrer Zimmermann die zwischen der Waldhornstraße und Karl-Friedrichstraße gelegenen Wohnungen (Pfarrei der kleinen Kirche);
3. dem ersten Stadtpfarrer Kirchenrath Roth die rechte und linke Seite der Karl-Friedrichstraße und die von da bis zur Waldstraße, dem Ludwigsplatz und dem Karlsthor liegenden Gebäude (Pfarrei der Stadtkirche);
4. dem vierten Stadtpfarrer Längin die beiden Seiten der Wald- und Karlsstraße (einschließlich ihrer Verlängerung außerhalb des Karlsthors) und alle von da gegen Mühlburg gelegenen Gebäude (Pfarrei der Neustadt);
5. dem fünften Stadtpfarrer Zittel die beiden Seiten der Kriegsstraße vom Durlacherthor bis Karlsthor und alle von da gegen Rüppurr und Beiertheim gelegenen Gebäude (Pfarrei der Eisenbahnvorstadt).

Wer einen anderen als seinen Bezirkspfarrer zum Seelsorger erwählen will, muß sich bei demselben persönlich, sei es mündlich oder schriftlich, anmelden. Nach einmal getroffener Wahl ist künftighin eine besondere Anmeldung nicht mehr erforderlich, und ebenso wenig bei Denjenigen, die ihren bisherigen Hausgeistlichen behalten wollen.

I. Opfer, Kollekten, Statistik.

1. Die Opfereinnahmen waren im April folgende: 1. Kirchenopfer: in der Schloßkirche 160 fl. 19 kr.; in der Stadtkirche: Vormittags 103 fl. 52 kr., Nachmittags 32 fl. 11 kr.; in der kleinen Kirche 45 fl. 51 kr.; in Wochengottesdiensten 7 fl. 43 kr.; in den Christenlehren 1 fl. 46 kr.; im Militärgottesdienst 70 fl. 19 kr.; zusammen 422 fl. 1 kr. 2. Casualopfer bei Trauungen 36 fl. 42 kr.; bei Taufen 55 fl. 35 kr.; bei Hauscommunionen 21 fl. 25 kr.; im Ganzen 113 fl. 42 kr. Der königl. Militäroberpfarrer lieferte an Casualopfer vom Februar bis 23. April 1873 ab: von einer Trauung 33 fl. 25 kr. und von 3 Taufen 7 fl. 57 kr., zusammen 41 fl. 22 kr.

2. Die am Charfreitag erhobene Kollekte für kirchliche Bauten bedürftiger Gemeinden ergab: in der Schloßkirche 48 fl. 57 kr.; in der Stadtkirche 35 fl. 25 kr.; in der kleinen Kirche 13 fl. 55 kr.; im Militärgottesdienst 18 fl. 40 kr.; im Ganzen 116 fl. 57 kr., während im Jahr 1872 107 fl. 56 kr. eingingen.

3. Abendmahlsgäste im April 1873:

	Stadtkirche	Militär-Gottesdienst	Schloßkirche	Kleine Kirche	Zusammen
Palmsonntag:	300	220	412	—	932
Gründonnerstag:	330	221	436	—	987
Charfreitag:	860	230	—	520	1610
Ostersonntag:	215	—	—	251	466
Ganze Festzeit	1705	671	848	771	3995

4. Im April wurden getauft: 23 Knaben und 24 Mädchen; zusammen 47; getraut 17 Paare; beerdigt 22 männliche, 19 weibliche Personen; zusammen 41, darunter 12 unter 14 Jahren.

II. Wohlthätigkeit.

Liebesgaben sind seit der Verkündigung im letzten Kirchenblatt eingegangen und werden mit Dank bescheinigt:

Bei Kirchenroth Roth: Von Frau Hofrath N. N. für arme Wittwen 10 fl., von den Relikten der Freifrau von Stetten für die evang. Diakonie 100 fl.

Bei Hofprediger Doll: Aus dem Opfer, für eine arme Wittwe 2 fl.

III. Kirchliche Gemeindevertretung.

Im letzten Kirchenblatte Nr. 11 haben wir uns vorbehalten, über diejenigen Gegenstände, welche in der am 21. April d. J. abgehaltenen Kirchengemeinde-Versammlung Behandlung fanden, eingehender zu berichten.

Diesem Versprechen genügen wir in Folgendem:

I. Wahl von 3 Stellvertretern für die mit Tod oder Austritt abgegangenen Mitglieder der Kirchengemeinde-Versammlung.

Bei dieser Wahl wurde darauf Bedacht genommen, daß der im Bahnhofstadttheil wohnende an sich schon bedeutende und noch im Wachsen begriffene Theil der evang. Gemeinde, für welchen besondere kirchliche Einrichtungen geschaffen sind, auch in der Kirchengemeinde-Versammlung entsprechend vertreten sei, damit etwa auftretende Wünsche und Bedürfnisse an maßgebender Stelle Ausdruck finden können.

II. Mittheilung des Berichtes des Diöcesanausschusses vom 29. Mai 1872 über die letzte Diöcesansynode.

Dieser Bericht ist bereits im Druck durch den Kirchenkalender veröffentlicht, man konnte sich daher in der Kirchengemeinde-Versammlung einfach auf eine Hinweisung auf diesen Kalender beschränken.

III. Mittheilung über die Thätigkeit des Kirchengemeinderathes im vergangenen Jahre, über Veränderungen in der Gottesdienstordnung und in den kirchlichen Einrichtungen und über sonstige Vorgänge in der Kirchenverwaltung.

Der Referent drückte das Bedauern des Kirchengemeinderathes aus, daß die Tagesordnung zu sehr mit andern unverschieblichen Gegenständen erfüllt und es ihm deßhalb nicht verstattet war, über die Thätigkeit des Kirchengemeinderathes im vergangenen Jahre und über seine sonstigen Wahrnehmungen, so wie er es gewünscht, ausführlich zu berichten — sagte aber für die nächste in thunlichster Bälde abzuhaltende Kirchengemeinde-Versammlung diese eingehenderen Mittheilungen zu.

Damit wird dem von dem Mitgliede der Kirchengemeinde-Versammlung, Herrn Staatsminister Jolly, Excellenz, ausgesprochenen, allerdings begründeten Wunsch, daß neben den gewöhnlichen Verwaltungs- und Rechnungsgegenständen der Kirchengemeinde-Versammlung doch auch Mittheilungen und Fragen in Behandlung gegeben werden möchten, welche die idealen inneren kirchlichen und sittlichen Zustände berühren, entsprochen werden.

IV. Ablösung der domänenärarischen Lasten, nämlich der Cantors- und der Meßnerscompetenzen, der Lieferung des Holzes zur Heizung der Sakristei und des Weines und Brodes zu den Communionen.

Zur Leistung der obengenannten Bedürfnisse war das Großh. Domänenärar aus älterem Rechtstitel verpflichtet.

Die eingetretene Trennung der Kirche vom Staate macht es erwünscht, daß die Kirche auch in der Sorge für ihre Bedürfnisse möglichst Unabhängigkeit erlange. Dies und die Aussicht auf ein bevorstehendes Gesetz über Ablösung aller Verpflichtungen des Domänenärars zur Stellung kirchlicher Bedürfnisse, ließ es rathsam erscheinen, in Zeiten auf gütlichem Wege mit der Domänenadministration

ein Abkommen über Ablösung wenigstens derjenigen Lasten zu treffen, über deren Bestehen und Ausdehnung beiderseits Uebereinstimmung bestund.

Es wurde mit derselben ein Vertrag vereinbart, wornach der Domänenfiscus dafür, daß die erwähnten Leistungen vom 23. April 1873 an aufhören, an die evang. Kirchengemeinde folgende im 25-fachen Betrage der aus entsprechenden Perioden ermittelten rechnungsmäßigen Durchschnitte berechneten Ablösungscapitalien entrichtet, und zwar:

für die Cantorcompetenz: von jährl. 74 fl. Geld, 855 Becher Korn, 3743 Becher Dinkel und 1320 Glas Wein . . .	3412 fl. 51 kr.
für die Meßnerscompetenz; von jährl. 30 fl. Geld, 2566 Becher Korn und 6416 Becher Dinkel	2246 fl. 8 kr.
für Holzcompetenz: von jährl. 3 Meeß Floßbuchen Holz . . .	1601 fl. 33 kr.
für Stellung der Communionsbedürfnisse: an Wein und Brod .	4398 fl. 13 kr.
Zusammen	11658 fl. 45 kr.

Diesem Vertrag, welcher vorher schon die Genehmigung des Großh. Finanzministeriums und des evang. Oberkirchenrathes erhalten hatte, wurde auch die zu dessen Vollzug erforderliche Zustimmung der Kirchengemeinde-Versammlung ertheilt. Das Capital ist bereits ausgefolgt, und für die Kirchen- und Almosenkasse zinsbringend angelegt.

V. Die Festsetzung des Gehaltes des Cantors der Stadtkirche und Aufbesserung des Meßner-Einkommens.

Sowohl der Cantor der Stadtkirche, als auch der Meßner bezogen von Großh. Domänenverwaltung die in Ziffer IV. näher angegebenen Competenzen.

Da nun dieselben abgelöst sind, und die Kirchengemeinde an Stelle des Domänenärars die Leistungen fortzusetzen hätte, dies aber mit allerlei Schwierigkeiten verbunden wäre, so hat man angemessen gefunden, mit dem Cantor und mit dem Meßner neue Verträge abzuschließen.

Nach dem Vertrage mit dem Cantor erhält derselbe künftig jährlich 140 fl.

Das Einkommen des Meßners mußte neu geregelt werden, zunächst weil die Meßnerscompetenz von dem Domänenärar nicht mehr geleistet wurde, sodann weil der Meßner überhaupt um Aufbesserung und um Abnahme der ihm zur Dienstlast auferlegten Stellung der Mannschaft zum Läuten und Blasbalgziehen gebeten hatte.

Eine Aufbesserung des Meßner-Einkommens konnte mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Preisverhältnisse und auf das Einkommen Bediensteter der gleichen Berufsstellung, ferner in Anbetracht der Verantwortlichkeit für das dem Meßner anvertraute Inventar und die Geldsammlungen — endlich bei dem guten Zeugnisse, das dem Meßner bezüglich seiner Dienstführung zur Seite steht, nicht von der Hand gewiesen werden.

Es wurde bei dem neuen Uebereinkommen mit dem Meßner darauf abgehoben, daß ihm statt früher 800 fl. nunmehr 1000 fl. als reines Einkommen verbleiben, worin ein Wohnungsanschlag von 100 fl. und die zufälligen Gebührenbezüge mit 700 fl. enthalten sind.

Die Verträge mit Cantor und Meßner sind von dem Oberkirchenrath und der Kirchengemeinde-Versammlung genehmigt worden.

VI. Die Ausfolgung von 11 Stiftungen an den Gemeinderath der Residenz und an den Ortsschulrath.

Der evangelische Kirchengemeinderath hatte bisher 12 Stiftungen in Verwaltung, welche demselben im Laufe der Zeiten von verschiedenen Stiftern zugewendet worden waren, um aus deren Ertrag nach ihrem Willen bestimmte Zwecke, als: Unterstützung Armer, Unterstützung von Schülern u. dergl., zu erfüllen.

Diese Stiftungen wurden in Folge des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870 und dessen Vollzugsverordnung vom 18. Mai 1870 durch Erkenntniß Großh. Ministeriums des Innern als weltliche Armen- und Schulstiftungen erklärt.

Bei diesem Erkenntnisse glaubte sich der Kirchengemeinderath im Hinblick auf den s. Z. von den Stiftern bestimmt ausgesprochenen Willen und auf frühere Entschließungen der höchsten Staatsbehörde nicht beruhigen zu dürfen; er hat daher die Berufung an die hiefür bestellte Instanz, den Großh. Verwaltungsgerichtshof, angestrebt. Diese Berufung wurde von Großh. Oberkirchenrath Namens der hiesigen evangelischen Gemeinde ausgeführt; sie hatte aber nur den Erfolg, daß von den fraglichen 12 Stiftungen nur eine einzige als kirchliche, die anderen 11 aber als weltliche Armen- und Schulstiftungen erkannt worden sind — und die Kirchenverwaltung angehalten wurde, die aberkannten Stiftungen an die weltlichen Behörden auszufolgen.

Letzteres ist inzwischen geschehen. (Fortsetzung folgt.)

IV. Gottesdienste im Monat Juni 1873.

Tag.	Text.	Kleine Kirche. 8 Uhr.	Militärgottesdienst. Stadtkirche. ½9 Uhr.	Stadtkirche. 10 u. 3 Uhr.	Schloßkirche. 10 Uhr.	Pfründnerhaus. 11 Uhr.
1. Pfingstfest. 1. Juni.	1. Kor. 12, 1—11. Von den geistlichen Gaben.	Längin.	Schmidt.	Roth. Zittel.	Doll.	Längin.
2. Pfingstfest. 2. Juni.	1. Kor. 2, 6—14. Von der verborgenen Weisheit Gottes.	Trautz.	Schmidt.	Zimmermann.	Helbing.	—
Trinitatisfest. 8. Juni.	Röm. 11, 33—36. O welch' eine Tiefe des Reichthums der Weisheit und Erkenntniß Gottes.	Roth.	Schmidt.	Längin. Trautz.	Doll.	—
1. Sonnt. nach Trin. 15. Juni.	1. Joh. 4, 16—21. Gott ist die Liebe.	Zimmermann	Schmidt.	Zittel. Trautz.	Helbing.	Trautz.
2. Sonnt. nach Trin. 22. Juni.	1. Joh. 3, 13—22. Verwundert euch nicht, ob euch die Welt hasset.	Längin.	Schmidt.	Zimmermann. Trautz.	Doll.	—
Reformationsfest. 29. Juni.	1. Kor. 3, 11 oder Gal. 5, 13 oder Philp. 1, 27.	Zittel.	Schmidt.	Längin. Trautz.	Zimmermann.	Zittel.

Weitere Sonntagsgottesdienste:

1. Kindergottesdienst am 2., 15. und 29. Juni, Vormittags ½12 Uhr, in der kleinen Kirche. Biblische Geschichte alten Testaments Nr. 30, 31 und 32: Hofprediger Doll.
2. Christenlehre am 8. und 22. Juni um ½12 Uhr Stadtkirche, Hofprediger Doll über die 10 Gebote; um ½12 Uhr an denselben Tagen in der kleinen Kirche Stadtpfarrer Zimmermann über die Lehre vom neuen Leben der Erlösten; am 1., 15. und 29. Juni Stadtpfarrer Längin in seiner Wohnung (Hirschstr. 48) über schwierige Stellen des alten Testaments; um 9 Uhr an denselben Tagen in der kleinen Kirche Stadtpfarrer Zittel über Abschnitte aus der Apostelgeschichte mit Beziehung auf die Festzeiten.
3. Diakonissenhaus: Jeden Sonn- und Festtag Vormittags um 10 Uhr: Prediger Walter.

Wochengottesdienste:

1. Jeden Donnerstag Abend 6 Uhr in der kleinen Kirche, Stadtpfarrer Längin: Jesaja.
2. Jeden Montag Abends 6 Uhr, Privaterbauungsstunde in der kleinen Kirche: Stadtpfarrer Zimmermann.

Das heilige Abendmahl wird gehalten am Pfingstsonntag in der Stadtkirche und in der Schloßkirche, Vorbereitung Samstag den 31. Mai um 2 Uhr in den betr. Kirchen; ferner: Sonntag den 15. Juni in der kleinen Kirche und den 29. Juni (Reformationsfest) in der Stadtkirche, Vorbereitung beidemale am Sonntag unmittelbar vor der Feier.

Druck der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchdruckerei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg